

Gesellschaftsvertrag

der

Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Singen (Hohentwiel).

§ 2

Gesellschaftszweck; Gegenstand des Unternehmens; Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft mit Sitz in Singen (Hohentwiel) verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung
- a) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - b) des Wohlfahrtswesens,
 - c) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Die Gesellschaft verfolgt öffentliche Zwecke im Sinne von §§ 102 ff. GemO.

- (3) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht durch Mittelbeschaffung und Mittelweiterleitung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften (§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung) im Hegau und am Bodensee, insbesondere an die gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH, den gemeinnützigen Hospizverein Singen und Hegau e.V. sowie weitere, in der Hospizarbeit tätige steuerbegünstigte Körperschaften. Die Beschaffung von Mitteln für Körperschaften mit Sitz im Inland setzt voraus, dass es sich bei ihnen um steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt.
- (4) Die Mittel werden vor allem durch Spendensammlungen sowie durch Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen Dritter und Überschüsse aus der Vermögensverwaltung beschafft.
- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft besteht nicht.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 12.121.800,-- Euro (in Worten: zwölf Millionen einhunderteinundzwanzigtausendachthundert Euro).
- (2) Auf dieses Stammkapital haben übernommen:
 - a) Stadt Singen (Hohentwiel)

Geschäftsanteil Nr. 1

9.436.821,-- Euro

b) Stadt Engen

Geschäftsanteil Nr. 2 892.165,-- Euro

c) Spitalfonds Radolfzell am Bodensee

Geschäftsanteil Nr. 3 1.424.311,-- Euro

d) Landkreis Konstanz

Geschäftsanteil Nr. 4 368.503,-- Euro

§ 4

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter erteilt werden.
- (2) Bei Veränderungen im Gesellschafterkreis muss sichergestellt sein, dass die Stadt Singen über 50 % des Stammkapitals behält.

§ 5

Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig.
- (2) Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter.
- (3) Einziehungen, die mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, werden wirksam zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Einziehungsbeschluss gefasst wird, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt die Abfindung bereits vollständig erbracht worden ist.

II. Verfassung der Gesellschaft

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung
- die Geschäftsführung.

§ 7 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus
 - a) dem gesetzlichen Vertreter der Stadt Singen, der für diese die Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung ausübt, sowie zwei Mitgliedern des Gemeinderats, die von der Stadt Singen entsandt und abberufen werden,
 - b) dem gesetzlichen Vertreter der Stadt Engen, der für diese die Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung ausübt,
 - c) dem gesetzlichen Vertreter des Spitalfonds Radolfzell am Bodensee, der für diesen die Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung ausübt,
 - d) dem gesetzlichen Vertreter des Landkreises Konstanz, der für diesen die Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung ausübt.
- (2) Der gesetzliche Vertreter eines Gesellschafters kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen.
- (3) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an der Versammlung teilzunehmen. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen. Dies gilt nicht für den Oberbürgermeister der Stadt Singen als Geschäftsführer nach § 11 Abs. 1.

§ 8

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In die Frist werden der Tag der Versammlung und der Tag der Absendung des Einladungsschreibens nicht mit eingerechnet.
- (2) Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Gesellschafter unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (4) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist – kraft Amtes – der gesetzliche Vertreter der Stadt Singen (Sonderrecht der Stadt Singen). Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stellvertreter, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 - a) Erteilung der Einwilligung zur Abtretung von Geschäftsanteilen nach § 4 Abs. 1,
 - b) Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
 - c) Auflösung der Gesellschaft,
 - d) Bestellung und Abberufung des (neben dem Oberbürgermeister der Stadt Singen) weiteren Geschäftsführers einschließlich des Abschlusses, der Änderung und Beendigung des Dienstvertrages mit ihm,
 - e) Befreiung von Geschäftsführern von den Beschränkungen des § 181 BGB,

- f) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der auch die Rechtsgeschäfte und Maßnahmen zu bestimmen sind, die der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bedürfen,
 - g) Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen im Einzelfall,
 - h) gemäß § 103a Ziff. 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
 - der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
 - die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - i) Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 - j) Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
 - k) Entlastung der Geschäftsführung.
- (2) Die Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr und über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses hat innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres in einer als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufenden Gesellschafterversammlung stattzufinden.

§ 10

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch in Textform gefasst werden.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde und mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
- (3) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gesellschafter beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (5) Je 1,-- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

§ 11

Geschäftsführung; Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Singen (Sonderrecht der Stadt Singen) und einer weiteren Person, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen wird.
- (2) Jeder Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder beiden Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 12

Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, den Bestimmungen der von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung. In diesem Rahmen obliegen ihr alle Maßnahmen und Entscheidungen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu verwirklichen.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Die Geschäftsführung erstellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan wird gemäß § 103 Abs. 1 GemO unverzüglich den Gesellschaftern übersandt.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 14

Geschäftsjahr; Jahresabschluss; Lagebericht

- (1) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses zur Prüfung vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist um die Aufgaben nach § 53 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erweitern.

- (6) Der Abschluss und der Prüfungsbericht sind unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (7) Für die Prüfung der Betätigung der Gesellschafter werden bei der Gesellschaft den Rechnungsprüfungsämtern und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Den Gesellschaftern sind die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihnen bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 15

Offenlegung und Bekanntmachung

- (1) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und der sonstigen offenzulegenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft an die Gesellschafter, die juristische Personen des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften sind, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 17

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts unberührt; die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck weitestgehend erfüllt.